

**Satzung über die Zulassung, Immatrikulation,  
Rückmeldung, Exmatrikulation,  
Gasthörerinnen/Gasthörer und Beurlaubung**

vom 08.02.2018

Aufgrund von § 8 i.V.m. §§ 58 und 63 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.05.2017 (GBl. 245, 250) geändert worden ist, hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe am 07.02.2018 nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung hierzu am 08.02.2018 erteilt.

## INHALTSVERZEICHNIS

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Aufnahme des Studiums
- § 2 Studienjahr, Studienbeginn
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Fristen und Termine
- § 5 Qualifikation

### ZULASSUNGSVERFAHREN

- § 6 Antrag
- § 7 Verfahren
- § 8 Bescheide
- § 9 Hochschulwechsel und Wechsel eines Studiengangs innerhalb der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe

### EIGNUNGSPRÜFUNG UND BEGABTENPRÜFUNG

- § 10 Durchführung der Prüfungen
- § 11 Vorauswahl
- § 12 Praktische Prüfung (künstlerische Klausur)
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Bewertungskriterien
- § 15 Rücktritt von der Prüfung
- § 16 Unterbrechung der Prüfung
- § 17 Ausschluss von der Prüfung
- § 18 Prüfungskommission
- § 19 Prüfungsprotokoll

### IMMATRIKULATION

- § 20 Begriff und Rechtswirkung
- § 21 Immatrikulationsverfahren
- § 22 Vollzug der Immatrikulation
- § 23 Versagung der Immatrikulation
- § 24 Aufhebung der Immatrikulation

### RÜCKMELDUNG

- § 25 Rückmeldung

§ 26 Versagung der Rückmeldung

§ 27 Vollzug der Rückmeldung

## EXMATRIKULATION

§ 28 Allgemeines

§ 29 Exmatrikulation auf Antrag

§ 30 Exmatrikulation von Amts wegen

§ 31 Vollzug der Exmatrikulation

## BEURLAUBUNG

§ 32 Beurlaubung

## DOKTORANDINNEN/DOKTORANDEN

§ 33 Doktorandinnen/Doktoranden

## GASTHÖRERINNEN/GASTHÖRER

§ 34 Gasthörerinnen/Gasthörer

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35 Auflegung der Satzung

§ 36 Inkrafttreten

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Aufnahme des Studiums

- (1) Die Aufnahme des Studiums an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe ist nur nach Immatrikulation und nur in dem Studiengang zulässig, für den die Zulassung ausgesprochen wurde. Der Wechsel oder die Aufnahme eines weiteren Studiengangs bedarf einer besonderen Zulassung nach Maßgabe des § 9 dieser Satzung.
- (2) Der Immatrikulation geht ein Zulassungsverfahren voraus. Die Zulassung wird grundsätzlich nur für einen Studiengang ausgesprochen. Es können nur Personen zugelassen werden, für die kein Zulassungshindernis nach § 60 Abs. 2 und 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vorliegt.
- (3) Die gleichzeitige Zulassung für den gleichen Studiengang an mehreren Kunsthochschulen ist ausgeschlossen.

### § 2 Studienjahr, Studienbeginn

- (1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Die Studienhalbjahre reichen vom 1. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres (Wintersemester) und vom 1. April bis 30. September (Sommersemester).
- (2) Der Studienbeginn erfolgt jährlich zum Beginn des Wintersemesters.

### § 3 Zuständigkeit

- (1) Die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe ist zuständig für die Zulassung in Ihren Studiengängen.

### § 4 Fristen und Termine

- (1) Ein Zulassungsverfahren zum Studium an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe findet nur einmal im Jahr zum jeweiligen Wintersemester statt. Die Bewerbungen zur Zulassung zum Studium sind für das folgende Wintersemester nach einer jährlich festzusetzenden Frist einzureichen. Das Fristende beinhaltet eine Ausschlussfrist.

- (2) Die Immatrikulation findet für das Wintersemester in der Zeit vom 15. Oktober bis 31. Oktober statt. Wer die Immatrikulation aus einem nicht selbst zu vertretenden Grund versäumt hat, kann auf einen unverzüglich vorgelegten, mit Gründen und geeigneten Beweismitteln versehenen schriftlichen Antrag eine Nachfrist erhalten, wenn über den Studienplatz nicht bereits anderweitig verfügt wurde. Die Nachfrist wird bis zum 07. November gewährt.
- (3) Die Rückmeldungen werden für das Sommersemester zwischen dem 10. und 31. Januar, für das Wintersemester zwischen dem 10. und 30. Juni entgegengenommen. Auf schriftlichen Antrag können Nachfristen zur Rückmeldung gewährt werden; für das Sommersemester bis zum 15. Februar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines jeden Jahres.
- (4) Fallen Anfangs- oder Endtermine auf Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage, verlängern sich die Fristen gem. § 193 BGB entsprechend.
- (5) Wird eine Nachfrist in Anspruch genommen, so wird eine Verwaltungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz erhoben.
- (6) Für die Wahrung einer Frist ist bei Anträgen der Tag des Eingangs bei der Akademie, im Übrigen der Tag der Vornahme der entsprechenden Handlung maßgebend.
- (7) Der Beginn der Vorauswahl wird von der Prüfungskommission festgelegt.
- (8) Die Entscheidungen nach dieser Satzung trifft der Rektor, soweit nicht die Prüfungskommission zuständig ist.

## **§ 5 Qualifikation**

- (1) Die Zulassung zu den grundständigen Studiengängen Malerei/Graphik, Bildhauerei und Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst setzt voraus:
  1. Den Nachweis einer allgemeinen oder sonstigen Hochschulzugangsberechtigung oder einer gleichwertigen Vorbildung oder gesondert geprüften Qualifikation gemäß § 58 Abs. 2 LHG.
  2. Die Zulassung zu den freien Studiengängen Malerei/Grafik oder Bildhauerei kann bei Nichtvorliegen einer allgemeinen oder sonstigen Hochschulzugangsberechtigung erfolgen, wenn eine besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 7 LHG in einer Begabtenprüfung nachgewiesen werden.

3. Den Nachweis der künstlerischen Eignung/der besonderen künstlerischen Begabung für den gewählten Studiengang.
  4. Den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse. Näheres regelt § 21 Abs. 3 dieser Satzung.
  5. Für den Studiengang Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst den absolvierten Lehrerorientierungstest gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG.<sup>1</sup> Die Zulassungsvoraussetzungen für das zweite Hauptfach werden von der kooperierenden Universität geregelt.
- (2) Die Zulassung zum nicht-grundständigen Studiengang Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst setzt voraus:
1. Einen Hochschulabschluss mit dem Grad eines Bachelors of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst oder einen gleichwertigen lehramtsbezogenen Hochschulabschluss.
  2. Nachweis über ein absolviertes Beratungsgespräch hinsichtlich der persönlichen Eignung zum Lehrberuf.
- (3) Die Voraussetzungen zur Zulassung zum Aufbaustudium Malerei/Grafik oder Bildhauerei sowie zur Promotion sind in gesonderten Satzungen geregelt.

## ZULASSUNGSVERFAHREN

### § 6 Antrag

- (1) Voraussetzung für die Immatrikulation ist die Zulassung zum Studium.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist auf einem bei der Akademie erhältlichen Bewerbungsvordruck zu richten an die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 67, 76133 Karlsruhe.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zu einem grundständigen Studiengang ist beizufügen:

---

<sup>1</sup> Dieser Test wird in Baden-Württemberg unter folgender Adresse im Internet online angeboten: <http://www.bw-cct.de>. Nur die Tatsache der Testteilnahme ist zu belegen, nicht das Ergebnis des Tests.

1. Der Nachweis einer allgemeinen oder sonstigen Hochschulzugangsberechtigung oder einer gleichwertigen Vorbildung oder gesondert geprüften Qualifikation gemäß § 58 Abs. 2 LHG im Original oder in beglaubigter Abschrift oder Kopie.

Für Abiturientinnen und Abiturienten gilt: Ist das Originalzeugnis noch nicht ausgehändigt, muss eine entsprechende Bescheinigung der Schule vorgelegt werden. Eine Zulassung im Aufnahmeverfahren gilt in diesem Fall vorbehaltlich der späteren Vorlage des Reifezeugnisses (in beglaubigter Kopie).

Wird eine gesondert geprüfte Qualifikation nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung angestrebt, ist dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang die Erklärung über die Teilnahme an einem der in § 58 Abs. 2 Landeshochschulgesetz geregelten Prüfungsverfahren beizufügen.

Deutsche mit ausländischen Bildungsnachweisen, die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben eine Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote und des Datums des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung vorzulegen, die von der für den Wohnsitz der Bewerberin/ des Bewerbers zuständigen obersten Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist. Für Baden-Württemberg ist dies die Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart. Besteht kein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist die/der Regierungspräsident/in in Düsseldorf zuständig.

Dem Antrag sind außerdem beizufügen:

2. Die Erklärung, dass die Bewerberin/der Bewerber an einem Verfahren zur Feststellung seiner künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang an der Akademie (Eignungsprüfung) teilnehmen will. Bewerberinnen und Bewerber, die eine Qualifikation nach § 5 Abs. 2 anstreben, haben dem Antrag auf Zulassung zum Studium die Erklärung beizufügen, dass sie am Verfahren zum Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung und einer für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung (Begabtenprüfung) teilnehmen wollen.
3. Im Studiengang Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst der Nachweis des absolvierten Tests zur persönlichen Eignung für den Lehrerberuf.
4. 10 – 20 selbstgefertigte, mit lesbarem Namen und Entstehungsdatum versehene originale Arbeitsproben. Malereien, Zeichnungen, Collagen etc. sind in einer mit lesbarem Namen und der Anschrift der Studienbewerberin/des Studienbewerbers versehenen Mappe einzureichen. Arbeitsproben in Rollen und

auf Datenträgern werden nicht berücksichtigt. Fotografien von Werken sind nur von schwer versendbaren Arbeiten erlaubt. Bewerbungen für die Studiengänge Bildhauerei und Bachelor of Fine Arts/Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst in einer Fachklasse für Bildhauerei ist mindestens ein dreidimensionales Objekt beizufügen. Bei allen übrigen Bewerbungen darf nicht mehr als ein dreidimensionales Objekt vorgelegt werden. Das Objekt soll nicht größer als 50 cm x 50 cm x 50 cm und nicht schwerer als 40 kg sein.

5. Den Arbeiten ist ein mit lesbarem Namen (oben rechts) versehener Begleittext von maximal 2 DIN A 4-Seiten beizufügen. Der Begleittext ist bei Vorlage einer Mappe an der Innenseite des Mappendeckels in einem offenen Umschlag anzubringen. Er gibt Auskunft über die Motivation zum Kunststudium, über die Entstehung der eingereichten Arbeiten sowie über Begegnungen und Erfahrungen mit historischer und zeitgenössischer Kunst. Dieser Begleittext wird bewertet.
6. Eine Versicherung, dass die vorgelegten Arbeitsproben und der Begleittext von der Bewerberin/vom Bewerber selbständig gefertigt wurden.
7. Ein Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und Tätigkeit (und evtl. künstlerische Betätigung).
8. Drei Passbilder.
9. Nachweise über bereits abgelegte Praktika sowie absolvierte Berufsausbildungen und Studienzeiten.
10. Falls ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht eine Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers darüber, wie viel Zeit die berufliche Tätigkeit beansprucht.
11. Eine Erklärung über die Kenntnis davon, dass ein Rücktritt von der Prüfung nach Beginn der Vorauswahl nur noch unter den in § 15 dieser Satzung genannten Bedingungen möglich ist.
12. Eine Erklärung, ob an der Akademie bereits eine Eignungsprüfung oder eine Begabtenprüfung versucht oder abgelegt wurde.
13. Ggf. eine Erklärung darüber, dass der Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 21 Abs. 3 dieser Satzung rechtzeitig zur Immatrikulation vorgelegt wird.

14. Zwei mit der verbindlichen Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers als Empfänger versehene und frankierte DIN A4 Briefumschläge. Hinweis: Nachteile, die durch falsche oder nicht mitgeteilte Veränderungen der Anschrift entstehen, hat die Bewerberin/der Bewerber selbst zu vertreten.
15. Ein ausgefüllter (Bewerberin/Bewerber als Empfänger) und unfrankierter Paketschein – auch bei geplanter Selbstabholung der Bewerbungsmappe bitte unbedingt beilegen.
- (4) Wird nach § 8 dieser Satzung aufgrund einer nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Qualifikation in einer Eignungsprüfung/Begabtenprüfung an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe die Zulassung oder Immatrikulation beantragt, so ist dem Antrag die Erklärung beizufügen, dass dem Zulassungsverfahren die schon erreichte und gültige Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung zugrunde zu legen sei. Die Pflicht zur Vorlage von Arbeitsproben entfällt.
- (5) Nicht zum Studium zugelassene Studienbewerberinnen und -bewerber haben die eingereichten Arbeitsproben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens bei der Akademie abzuholen. Eine Rücksendung durch die Akademie kann nur unfrei und ohne Einschreiben und Versicherung erfolgen. Zur Rücksendung in das Ausland ist ausreichendes Rückporto beizufügen. Eine Aufbewahrungspflicht der Akademie über die Arbeitsproben besteht nur für die Dauer von drei Monaten.
- (6) Dem Antrag auf Zulassung zum nicht-grundständigen Studiengang Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst ist beizufügen:
1. Der Nachweis über ein erfolgreich absolviertes Studium des Bachelor of Fine Art Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst oder eines gleichwertigen lehramtsbezogenen Hochschulabschlusses. Für Bachelorabsolventinnen und -absolventen der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe erfolgt gemäß § 6 Abs. 7 der Rahmenvorgabenverordnung für Lehramtsstudierende vom 27. 4. 2015 keine neuerliche Eignungsprüfung. Zum Eintritt in den Studiengang Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst erfolgen hingegen künstlerische Eignungsprüfungen, wenn ein Neueintritt in die Hochschule oder in den Studiengang erfolgt.
  2. Der Nachweis über ein absolviertes Beratungsgespräch hinsichtlich der persönlichen Eignung zum Lehrberuf.

## § 7 Verfahren

- (1) Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird nach bestandener Vorauswahl für alle gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber das Verfahren zur Feststellung ihrer künstlerischen Eignung (Eignungsprüfung) und für die Bewerberinnen und Bewerber nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung das Verfahren zum Nachweis ihrer besonderen künstlerischen Begabung und einer für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung (Begabtenprüfung) durchgeführt.
- (2) Das Zulassungsverfahren kann zweimal je Studiengang wiederholt werden.

## **§ 8 Bescheide**

- (1) Wird über die Zulassung positiv entschieden, so gilt die Zulassung nur für das im Zulassungsbescheid bezeichnete Semester. Die Zulassungsbescheide verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Bewerberin/der Bewerber sich nicht innerhalb der Immatrikulationsfrist des Semesters, für das die Zulassung erteilt wurde, an der Akademie immatrikuliert hat. Die Gültigkeit der bestandenen Eignungsprüfung/Begabtenprüfung beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn
  1. die nach § 6 mit dem Zulassungsantrag einzureichenden Dokumente nicht vollständig sind,
  2. die für den Antrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten oder die erforderlichen Angaben nicht gemacht wurden,
  3. die Eignungsprüfung/Begabtenprüfung nicht bestanden wurde oder
  4. einer der Versagungsgründe des § 60 Abs. 2 und 3 LHG vorliegt.
- (3) Bescheide, die eine Zulassung ablehnen, werden mit Rechtsmittelbelehrung den Bewerbern schriftlich mitgeteilt.
- (4) Die Zulassung zum Studium ist aufzuheben, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder durch Bestechung herbeigeführt wurde. Die Zulassung ist ferner aufzuheben, wenn
  1. die Zuweisung eines Studienplatzes aufgehoben worden ist,
  2. sie in Unkenntnis des Vorliegens eines Zulassungshindernisses nach § 60 Abs. 2 und 3 LHG erfolgt ist.

## **§ 9 Hochschulwechsel/Wechsel eines Studienganges innerhalb der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe**

- (1) Zulassung und Immatrikulation zu einem Studiengang, den die Bewerberin/der Bewerber bisher an einer anderen Hochschule studiert hat, richten sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (2) Der Eignungsprüfung/Begabtenprüfung an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe sind in diesem Falle Arbeitsproben aus neuester Zeit zugrunde zu legen. Die Prüfungskommission kann vom Erfordernis einer praktischen Prüfung und einer mündlichen Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung/Begabtenprüfung absehen; bei ihrer Ermessensentscheidung hat sie bereits absolvierte Studienzeiten und Studienleistungen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Für zugelassene Bewerberinnen und Bewerber für die Studiengänge Bachelor of Fine Arts/Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst gelten bezüglich der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen die Bestimmungen der Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Ein Studiengangwechsel von der Fachrichtung Malerei/Grafik zu Bildhauerei oder umgekehrt ist während des gesamten grundständigen Studiums möglich. Ein Studiengangwechsel vom Künstlerischen Lehramt zu Bildhauerei oder Malerei/Grafik oder umgekehrt ist bis spätestens 6. Semester zu beantragen. Hierzu ist innerhalb der Bewerbungsfrist ein Antrag auf Studiengangwechsel an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission des gewünschten Studiengangs zu richten und eine Mappe mit Arbeitsproben aus neuester Zeit gemäß § 6 Abs. 3 einzureichen. Eine Teilnahme an Klausur und mündlicher Prüfung entfällt. Ein Studiengangwechsel innerhalb der Akademie erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die Prüfungskommission befindet über den Studiengangwechsel sowie ggf. beim Wechsel in die freien Studiengänge Malerei/Grafik und Bildhauerei über die Anrechenbarkeit bereits erbrachter Studienleistungen.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zum Studium des Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst bei einem Hochschulwechsel mit der Auflage verbinden, fehlende Studienleistungen eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs gemäß RVO § 2 Abs. 8 S. 3 bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen. Insgesamt dürfen die fehlenden Studienleistungen eine Höchstgrenze von 50 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Die Umsetzung der Auflagen regelt der Prüfungsausschuss.

## **EIGNUNGSPRÜFUNG UND BEGABTENPRÜFUNG**

## § 10 Durchführung der Prüfungen

- (1) Als Teil des Zulassungsverfahrens wird für Bewerberinnen und Bewerber nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung ein Verfahren zur Feststellung ihrer künstlerischen Eignung an der Akademie (Eignungsprüfung) und für Bewerberinnen und Bewerber nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ein Verfahren zum Nachweis ihrer besonderen Begabung und einer für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung (Begabtenprüfung) durchgeführt.
- (2) Die Eignungsprüfung/Begabtenprüfung findet jährlich im Sommersemester statt.
- (3) In der Eignungsprüfung/Begabtenprüfung soll der Nachweis einer künstlerisch-fachliche Eignung erbracht werden, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.
- (4) Das Verfahren der Eignungsprüfung/Begabtenprüfung gliedert sich in
  1. eine Vorauswahl,
  2. eine praktische Prüfung (künstlerische Klausur) und
  3. eine mündliche Prüfung.
- (4) Sämtliche Prüfungsteile sind nichtöffentlich.
- (5) Ein Anspruch auf Teilnahme an der Eignungsprüfung/Begabtenprüfung besteht nicht, wenn der Antrag auf Zulassung zu einem Studiengang nicht ordnungsgemäß, rechtzeitig und vollständig gestellt ist oder wenn der Antrag auf Zulassung zu einem Studiengang oder der Antrag auf Immatrikulation unabhängig von der Qualifikation des Bewerbers aus den Gründen nach § 58 und/oder § 60 LHG abgelehnt wird.
- (6) Wird die Eignungsprüfung/Begabtenprüfung wiederholt, sind allein die Ergebnisse der letzten Prüfung maßgeblich. Die Eignungsprüfung/Begabtenprüfung kann nur zweimal wiederholt werden.

## § 11 Vorauswahl

- (1) In der Vorauswahl wird über die Zulassung zur künstlerischen Klausur und zur mündlichen Prüfung entschieden.
- (2) Die Vorauswahl wird aufgrund der vorgelegten Arbeitsproben und des Begleitetextes getroffen (§ 6 Abs. 3 dieser Satzung).
- (3) Die Studienbewerberinnen und -bewerber nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung werden zur künstlerischen Klausur und zur mündlichen Prüfung zuge-

lassen, wenn ihre Arbeitsproben und der Begleittext sie nicht als eindeutig ungeeignet erscheinen lassen.

## **§ 12 Praktische Prüfung (Künstlerische Klausur)**

- (1) Die praktische Prüfung besteht aus einer in Klausur zu fertigenden mindestens fünfstündigen bildnerisch-praktischen Prüfungsarbeit unter Berücksichtigung des gewählten Studienganges. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungszeit bis auf zwei Tage ausdehnen. Das Thema wird von der Prüfungskommission gestellt.
- (2) Der Termin für die praktische Prüfung wird mindestens 10 Tage vorher (Absendung) mitgeteilt.
- (3) Bei der Anfertigung der Prüfungsarbeit dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden.

## **§ 13 Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung wird in einem Prüfungsgespräch über künstlerisch-fachliche Fragen durchgeführt, das in der Regel 15 Minuten dauert.
- (2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich insbesondere auf gestalterische Fragen der malerischen, grafischen und plastischen Darstellung unter besonderer Berücksichtigung des betreffenden Studienganges.
- (3) Im Rahmen der Begabtenprüfung dient die mündliche Prüfung außerdem der Feststellung des auf den Studiengang bezogenen allgemeinen Bildungsstands der Bewerberin/des Bewerbers. Dabei sollen vor allem ein allgemeiner Überblick über Stilrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Gegenwart sowie elementares Wissen in fachspezifischen Fragen bewertet werden. Die für den Studiengang hinreichende Allgemeinbildung ist nachgewiesen, wenn die Mehrheit der Prüfungskommission der Auffassung ist, dass eine hinreichende Allgemeinbildung vorliegt.

## **§ 14 Bewertungskriterien**

- (1) In der Vorauswahl, der künstlerischen Klausur und der mündlichen Prüfung sind folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen:
  1. Künstlerische Gestaltungsfähigkeit in malerischer und/oder grafischer und/oder plastischer Hinsicht (Bewertung 5-fach);

2. Künstlerisch-manuelle Fähigkeiten in malerischer und/oder grafischer und/oder plastischer Hinsicht (Bewertung 3-fach);
3. Reflexionsvermögen und/oder verbale Darstellung künstlerischer Probleme (Bewertung 2-fach).

Im Rahmen dieser Bewertungsgruppen treten im Studiengang Malerei/Grafik die malerisch/grafischen und im Studiengang Bildhauerei die plastischen Aspekte in den Vordergrund.

- (2) In der Vorauswahl, der Bewertung der Klausur und der mündlichen Prüfung ist von allen Prüfenden jedes der Kriterien aus Abs. 1 mit einer Bewertungsstufe zwischen 1 und 5 zu beurteilen, dabei entspricht:

Bewertungsstufe 1 - einer besonders hervorragenden künstlerisch-fachlichen Eignung,

Bewertungsstufe 2 - einer künstlerisch-fachlichen Eignung, die erwarten lässt, dass das Studium mit gutem Erfolg absolviert wird,

Bewertungsstufe 3 - einer künstlerisch-fachlichen Eignung, die noch erwarten lässt, dass die Studienziele erreicht werden,

Bewertungsstufe 4 - einer mangelnden künstlerisch-fachlichen Eignung,

Bewertungsstufe 5 - einer ungenügenden künstlerisch-fachlichen Eignung.

- (3) Der Grad der künstlerisch-fachlichen Eignung bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittel der in der Vorauswahl, der künstlerischen Klausur und der mündlichen Prüfung erteilten Bewertungsstufen unter Beachtung der Wertigkeit nach Abs. 1. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht aufgerundet.
- (4) Die Eignungsprüfung / Begabtenprüfung hat bestanden, wer die Bewertungsstufe 3,0 oder eine bessere Bewertungsstufe erreicht. Zur künstlerischen Klausur und zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer in der Vorauswahl die Bewertungsstufe 4,0 oder eine bessere Bewertungsstufe erreicht.

## **§ 15 Rücktritt von der Prüfung**

- (1) Tritt eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nach dem Beginn der Vorauswahl ohne Genehmigung des Rektors von der Prüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden.

- (2) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Der Rektor kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

## **§ 16 Unterbrechung der Prüfung**

- (1) Kann eine Person aus Gründen, die von ihr nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der Rektor unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu benachrichtigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Rektor kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (2) Der Rektor entscheidet, wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen. Kommt der Rektor zu dem Ergebnis, dass die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

## **§ 17 Ausschluss von der Prüfung**

- (1) Die Studienbewerberin/der Studienbewerber ist von der Prüfung auszuschließen:
  1. wenn die für die Arbeitsproben und den Begleittext abgegebene Versicherung nicht der Wahrheit entspricht oder
  2. wenn versucht wurde, das Ergebnis anderer Prüfungsteile durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen; als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Rektor. Erfolgt der Ausschluss, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, kann der Rektor die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

## **§ 18 Prüfungskommission**

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung/Begabtenprüfung obliegt für die einzelnen Studiengänge Prüfungskommissionen, die personengleich sein können.
- (2) Die Prüfungskommissionen bestehen aus mindestens fünf, höchstens sechs Vertretern der Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis und der ihnen gleichgestellten Lehrkräfte, davon mindestens jeweils eine Vertreterin/ ein Vertreter des gewählten Studienganges. Die Mitglieder der Prüfungskommission und ihre Stellvertreter werden vom Senat bestellt.
- (3) Die Prüfungskommissionen wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Person. Die oder der Vorsitzende leitet die Geschäfte und Verhandlungen der Kommission.
- (4) Die Prüfungskommission entscheidet in allen Fällen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

## **§ 19 Prüfungsprotokoll**

- (1) Über die Prüfung und ihre einzelnen Abschnitte ist durch die Prüfungskommission eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen ist:
  1. Tag und Ort der Prüfung.
  2. Die Namen der beteiligten Mitglieder der Prüfungskommission.
  3. Der Name der Prüfungsteilnehmerin/Prüfungsteilnehmers.
  4. Dauer und Themen der Prüfung.
  5. Die Prüfungsnote und eine kurze Begründung bei Ablehnung.
  6. Besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (2) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile sowie die Gesamtbewertung der Eignungsprüfung/Begabtenprüfung sind der Studienbewerberin/dem Studienbewerber mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

## **IMMATRIKULATION**

## **§ 20 Begriff und Rechtswirkung**

Die Einschreibung als Studentin bzw. Student (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe

## **§ 21 Immatrikulationsverfahren**

- (1) Die Studienbewerberinnen und -bewerber haben sich innerhalb der in § 4 dieser Satzung genannten Frist persönlich beim Studiensekretariat zu immatrikulieren. Die Immatrikulation kann nur aufgrund eines Zulassungsbescheides zum Studium, der auf das betreffende Semester lautet, erfolgen.
- (2) Zu den nach § 6 dieser Satzung eingereichten Unterlagen sind weiter vorzulegen:
  1. Der Zulassungsbescheid.
  2. Die ausgefüllten Immatrikulationsformulare.
  3. Von Studienbewerberinnen und -bewerbern, die vorher an anderen Hochschulen studiert haben: zusätzliche Nachweise über bereits abgelegte Hochschulprüfungen und die Studienbücher der bereits besuchten Hochschule mit dem letzten Abgangsvermerk (Exmatrikel).
  4. Ein polizeiliches Führungszeugnis, nicht älter als sechs Monate, soweit der Bewerber nicht unmittelbar von der Schule kommt.
  5. Bei Minderjährigen die Einwilligung der Eltern oder gesetzlichen Vertreter zum Studium.
  6. Eine Bescheinigung über eine nach dem Gesetz über die studentische Krankenversicherung bestehende Krankenversicherung.
  7. Bankbestätigte Überweisungsbelege für den Studentenwerksbeitrag, den Verwaltungskostenbeitrag und ggf. für die Studiengebühren;
- (3) Von ausländischen Studienbewerberinnen und -bewerbern ist gemäß den Vorschlägen der Kultusministerkonferenz außerdem vorzulegen:

Das Zeugnis über die „Prüfung für die Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber (Feststellungsprüfung)“, das „Zeugnis über den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ oder das Zeugnis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder ein vergleichbares, anerkanntes Zertifikat über den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 58 Abs. 1 LHG. Dabei werden

ausschließlich Nachweise über die bestandene TestDaF-Niveaustufe 4 in den vier Prüfungsteilen (Leseverstehen, Hörverstehen, schriftlicher Ausdruck, mündlicher Ausdruck) von Testzentren akzeptiert, die nach der „Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an den deutschen Hochschulen (RO-DT)“ vom 25. Juni 2004 in der jeweils geltenden Fassung bei der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) lizenziert wurden oder ein vergleichbares, anerkanntes Zertifikat über den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache. Ferner ist bei der Immatrikulation ein Aufenthaltstitel, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldungsbescheinigung vorzulegen.

- (4) Eine Immatrikulation kann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass innerhalb einer bestimmten Frist fehlende Unterlagen nachgereicht werden.

## **§ 22 Vollzug der Immatrikulation**

- (1) Die Immatrikulation wird nach Abgabe des Immatrikulationsbogens durch die Aufnahme der Studienbewerberin/des Studienbewerbers in die Studentenkartei und durch die Eintragung des Immatrikulationsvermerks in das Studienbuch vollzogen.
- (2) Die Studierenden erhalten als Bestätigung der Immatrikulation ein Studienbuch, einen Studenausweis und Immatrikulationsbescheinigungen.
- (3) Der Verlust des Studienbuches oder des Studenausweises sowie alle Änderungen des Namens, des Semesters, der Heimatanschrift und der Studienanschrift sind dem Studiensekretariat unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 23 Versagung der Immatrikulation**

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen,
  1. wenn einer der Fälle des § 60 Abs. 2 und 3 LHG vorliegt;
  2. wenn kein gültiger Zulassungsbescheid für das betreffende Semester vorliegt;
  3. wenn die Nachfrist nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung abgelaufen ist oder
  4. wenn bei Minderjährigen die Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters zum Studium nicht vorliegt.

## **§ 24 Aufhebung der Immatrikulation**

- (1) Die Immatrikulation ist aufzuheben, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder durch Bestechung herbeigeführt wurde. Die Immatrikulation ist ferner aufzuheben, wenn
  1. sie in Unkenntnis des Vorliegens eines Immatrikulationshindernisses nach § 60 Abs. 2 und 3 Landeshochschulgesetz erfolgt ist,
  2. im Falle des § 21 Abs. 4 dieser Satzung Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt werden.
- (2) Die Immatrikulation kann aufgehoben werden, wenn sie in Unkenntnis eines Versagungsgrundes nach § 60 Abs. 2 und 3 Landeshochschulgesetz erfolgt ist.

## RÜCKMELDUNG

### § 25 Rückmeldung

- (1) Ordentliche Studierende der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe, die ihr Studium im folgenden Semester an der Akademie fortsetzen wollen, haben sich fristgerecht (§ 4 Abs. 3 dieser Satzung) im Studiensekretariat zurückzumelden.
- (3) Zur ordnungsgemäßen Rückmeldung gehört der Nachweis einer gesetzlichen Krankenversicherung, ein Nachweis über den beglichenen Beitrag für das Studentenwerk, den Verwaltungskostenbeitrag, die Studiengebühren sowie über sonstige Abgaben, Entgelte und öffentlich-rechtliche Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind.

### § 26 Versagung der Rückmeldung

- (1) Die Rückmeldung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 oder des § 30 Abs. 1 dieser Satzung vorliegen oder die Nachfrist gem. § 4 Abs. 3 dieser Satzung versäumt worden ist.

### § 27 Vollzug der Rückmeldung

- (1) Die Rückmeldung erfolgt nach Abgabe des Rückmeldebogens durch Eintragung des Rückmeldevermerks in die Studierendenkartei und in das Studienbuch sowie Abstempelung des Studenausweises.

## EXMATRIKULATION

### **§ 28 Allgemeines**

- (1) Die Mitgliedschaft Studierender an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe erlischt durch die Exmatrikulation.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt
  1. auf Antrag der oder des Studierenden nach § 29 dieser Satzung oder
  2. von Amts wegen nach § 30 dieser Satzung.
- (3) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

### **§ 29 Exmatrikulation auf Antrag**

- (1) Der Antrag auf Exmatrikulation kann jederzeit gestellt werden.
- (2) Dem Antrag sind das vollständig geführte Studienbuch und der Studenausweis beizufügen.
- (3) Die oder der Studierende muss alle übrigen Verpflichtungen gegenüber der Akademie erfüllt, insbesondere die Beiträge und Gebühren entrichtet und entliehene Bücher zurückgegeben haben.

### **§ 30 Exmatrikulation von Amts wegen**

- (1) Gem. § 62 Abs. 2 Landeshochschulgesetz ist eine Studentin/ein Student von Amts wegen zu exmatrikulieren,
  1. wenn ihr bzw. ihm das Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung ausgehändigt worden ist,
  2. zum Ende des Semesters, in dem die künstlerische oder wissenschaftliche Bachelorarbeit abgegeben wurde, es sei denn, dass sie/er noch für einen anderen Studiengang der Akademie zugelassen ist,

3. wenn sie/er eine in der Studien- oder Prüfungsordnung geforderte studienbegleitende Prüfung zu dem dort festgelegten Zeitpunkt nicht abgelegt hat und er für keinen anderen Studiengang zugelassen ist,
  4. sie bzw. er für keinen Studiengang mehr zugelassen ist,
  5. sie bzw. er Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht bezahlt hat,
  6. sie nicht innerhalb einer von der Hochschule bestimmten Frist nachweisen, dass ihre gegenüber der zuständigen Krankenkasse bestehende Verpflichtung nach § 254 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt wurde, es sei denn, die Nichterfüllung ist nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten,
  7. sie ihre Pflichten nach § 29 Absatz 5 Satz 3 Landeshochschulgesetz wiederholt oder schwer verletzen.
- (2) Eine Studentin/ein Student kann von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn
1. ein Immatrikulationshindernis nach § 60 Abs. 2 und 3 Landeshochschulgesetz nachträglich eintritt, oder
  2. sie bzw. er sich nicht innerhalb der von der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe festgesetzten Frist zum Weiterstudium ordnungsgemäß zurückgemeldet hat, es sei denn, dass sie bzw. er dies nicht zu vertreten hat, oder
  3. sie oder er vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes die Würde einer anderen Person verletzen oder ihr im Sinne des § 238 des Strafgesetzbuches nachstellen oder
  4. sie oder er vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Grundsätze des § 3 Absatz 5 Sätze 1 bis 3 Landeshochschulgesetz verstoßen.

### **§ 31 Vollzug der Exmatrikulation**

- (1) Die Exmatrikulation wird durch Löschung der/des Betroffenen in der Studierendenkartei vollzogen. Ein entsprechender Vermerk ist im Studienbuch einzutragen. Der Studiausweis wird eingezogen.

- (2) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass die/der Studierende
1. die Beiträge für das Studentenwerk, den Verwaltungskostenbeitrag, die Studiengebühren sowie sonstige Abgaben, Entgelte und öffentlich-rechtliche Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bezahlt hat und
  2. den Nachweis erbracht hat, dass sie/er die durch die Benutzungsordnungen für die Einrichtungen der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe auferlegten Pflichten erfüllt hat.

## BEURLAUBUNG

### § 32 Beurlaubung

- (1) Durch eine Beurlaubung gem. § 61 LHG wird die/der Studierende von der Pflicht, sich dem Studium zu widmen, befreit. Zur Fortsetzung des Studiums bedarf es keiner neuen Zulassung, jedoch hat für jedes Urlaubssemester eine termingerechte Rückmeldung zu erfolgen. Auf schriftlichen, mit Gründen und geeigneten Beweismitteln versehenen Antrag können Studierende beurlaubt werden, die
1. einen Auslandsaufenthalt absolvieren, der nicht im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen stattfindet, die an einer Sprachschule studieren oder als Fremdsprachen- oder Schulassistentin/-assistent oder im Rahmen eines anderen, ihrer Qualifikation dienenden Programms im Ausland tätig sein wollen,
  2. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltung besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert (ärztliches Zeugnis ist vorzulegen),
  3. eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit außerhalb der Akademie aufnehmen wollen, sofern dies nicht in der vorlesungsfreien Zeit möglich ist,
  4. ihren Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Sozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
  5. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können

6. eine Freiheitsstrafe verbüßen.

7. Eine Beurlaubung kann aus sonstigen wichtigen Gründen, welche die/der Studierende nicht zu vertreten hat, ausgesprochen werden.

Die Dauer der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. Eine Beurlaubung aus den in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Gründen ist während der beiden ersten Studiensemester nicht möglich.

- (2) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28 Landeshochschulgesetz, zu benutzen. Sie sind jedoch berechtigt, während ihrer Beurlaubung Prüfungen abzulegen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind.
- (3) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben aber bei der Berechnung der Fachsemester außer Betracht.
- (3) Die Beurlaubung ist innerhalb der Rückmeldefrist zu beantragen. Für die Fristen gilt § 4 dieser Satzung entsprechend.

## DOKTORANDINNEN/DOKTORANDEN

### **§ 33 Doktorandinnen/Doktoranden**

- (1) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen und als Doktorandin oder Doktorand an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe angenommen worden sind, können als Doktorandinnen oder Doktoranden auf Antrag immatrikuliert werden. Eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden haben die Rechte und Pflichten Studierender.

## GASTHÖRERINNEN/GASTHÖRER

### **§ 34 Gasthörerinnen/Gasthörer**

- (1) Personen, die eine hinreichende Bildung oder künstlerische Eignung nachweisen und sich in einzelnen künstlerischen (und anderen an der Akademie vertretenen) Gebieten weiterbilden wollen, können im Rahmen der vorhandenen

Studienplätze und Arbeitsmöglichkeiten auf schriftlichen Antrag und mit schriftlicher Zustimmung der/des für die Klasse oder den Lehrbereich zuständigen künstlerischen oder wissenschaftlichen Lehrenden (für die Werkstätten des künstlerischen Werkstattleiters) vom Rektor zum Gaststudium zugelassen werden.

- (2) Der Antrag ist für das Wintersemester bis 25. Oktober und für das Sommersemester bis 25. April beim Studiensekretariat einzureichen.
- (3) Die Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester.
- (4) Aufgrund der Zulassung wird der GasthörerIn/dem Gasthörer ein entsprechender Ausweis ausgestellt.
- (5) Die Belange der ordentlichen Studierenden und der ordnungsgemäße Ablauf des Studiums dürfen durch die Zulassung von Gasthörern nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Im Übrigen sind auf die Zulassung zum Gasthörerstudium hinsichtlich der Versagung, des Widerrufs und des Verfahrens die Vorschriften über die Immatrikulation sinngemäß anzuwenden.
- (7) Gasthörerinnen/Gasthörer werden i. d. R. zu Prüfungen nicht zugelassen.
- (8) Gasthörerinnen/Gasthörer sind keine Mitglieder der Hochschule und haben keine Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe. Sie haben die Ordnungen der Hochschule zu wahren.
- (9) Gemäß § 17 Landeshochschulgebührengesetz wird eine Gasthörergebühr erhoben. Sie ist mit Beginn des Semesters zu entrichten.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **§ 35 Auflegung der Satzung**

Das Studiensekretariat ist verpflichtet, stets ein Exemplar dieser Satzung zur Einsicht für die Studierenden aufzulegen.

### **§ 36 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Exmatrikulation, Gasthörerinnen/Gasthörer und Beurlaubung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe vom 05.10.2015 außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2015 aufgenommen haben, findet die Satzung über die Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Exmatrikulation, Gasthörer, Beurlaubung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe vom 05.11.2008 in der Änderungsfassung vom 18.07.2011 weiterhin Anwendung.

Karlsruhe, den 08.02.2018

*i. V. J. Blü*

Prof. Ernst Caramelle  
Rektor

